

Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Satzung der Musikschule
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Entgeltordnung
Schulordnung



Musikschule
Arnstadt-Ilmenau

Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 27. Mai 2009 – Beschluss Nr. 427/09 vom 13. Mai 2009 – und der Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 11. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 14/03 vom 16. Dezember 2003 – Beschluss Nr. 565/03 vom 03. Dezember 2003 - wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau veröffentlicht:

Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 6, 98 und 99 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 11. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 14/03 vom 16. Dezember 2003:

§ 1

Schulträger und Struktur

1. Der Ilm-Kreis unterhält eine Musikschule mit dem Namen „Musikschule Arnstadt - Ilmenau“ (im Folgenden als Musikschule bezeichnet) mit Sitz in 99310 Arnstadt, Unterm Markt 1.
2. Die Musikschule ist eine nachgeordnete Institution des Landkreises. Dazu stellt dieser im Rahmen seines Haushaltsplans die zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben notwendigen Mittel sowie die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.
3. Die Musikschule ist eine öffentliche, juristisch nicht selbständige Institution des Ilm-Kreises. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Landkreis als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Musikschule gliedert sich in die beiden gleichwertigen Hauptstellen Arnstadt und Ilmenau und unterhält je nach Bedarf in weiteren Orten des Ilm-Kreises Nebenstellen
5. Die Verwaltungsaufgaben der Musikschule werden für das gesamte Einzugsgebiet des Ilm-Kreises selbständig wahrgenommen. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

6. Die jeweiligen Unterrichtsbedingungen regeln die Schulordnungen der beiden Hauptstellen.
7. Die für die Unterrichtsorganisation und die Erhebung von Entgelten notwendigen persönlichen Daten der Schüler unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 2 Auftrag

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern und, wo gegeben, berufsvorbereitend zu wirken.
2. Die Musikschule bereichert über das Unterrichtsangebot hinaus das kulturelle Angebot in der Region, wirkt persönlichkeitsbildend und bietet eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Damit befriedigt sie in hohem Maße ein öffentliches Bedürfnis.
3. Der Besuch der Musikschule steht jedermann offen.

§ 3 Leitung

1. Die Musikschule Arnstadt-Ilmenau wird von einem Leiter, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Leiter repräsentiert die Musikschule als Ganzes.
2. Dem Leiter obliegen insbesondere:
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zu Planstellen und deren Besetzung,
 - die Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs der Musikschule und die Koordinierung der Haushaltsdurchführung der beiden Hauptstellen,
 - die Verantwortung für Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - die Engagierung von Honorarkräften und
 - die Weiterbildung der Lehrkräfte.

§ 4 Hauptstellen

1. Hauptstellen sind Funktionseinheiten, an denen hauptberufliche Musikschullehrer tätig sind. Sie sind (ohne starre Grenzziehung) im Wesentlichen für ihre Region zuständig.
2. Hauptstellen verfügen über eine Geschäftsstelle. Die Hauptstelle in Arnstadt wird vom Leiter der Musikschule geleitet, die Hauptstelle in Ilmenau von dessen Stellvertreter.
3. Die Hauptstellenleiter sind in ihren Hauptstellen insbesondere zuständig für:
 - die Führung des Lehrerkollegiums,
 - die Einteilung der Lehrkräfte und die Erstellung des Stundenplans,
 - die Gewinnung der erforderlichen Honorarkräfte,
 - die Überwachung des Unterrichts,
 - Werbung und Pflege der Kontakte zu den Schülern und Eltern,
 - Durchführung von Veranstaltungen.Die Hauptstellenleiter tragen dafür der Leitung gegenüber die Verantwortung.

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte. Die Vergütung der hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach den Festlegungen des TVöD, die der nebenamtlichen Lehrkräfte (Honorarkräfte) nach den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Musikschulen.

§ 6 Teilnahme und Entgelte

1. Die Belegung von Kursen der Musikschule erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages, dessen Bedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau geregelt werden. Der Vertrag wird vom Leiter der Musikschule mit dem Schüler bzw. mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten auf der Grundlage dessen Aufnahmeantrags geschlossen.
2. Die Musikschule erhebt für ihre Leistungen Entgelte. Diese werden in der Entgeltordnung geregelt. Durch die Gewährung entsprechender Ermäßigungen ist der Besuch der Musikschule allen sozialen Schichten zugänglich zu machen
3. Die Überprüfung der Entgelte erfolgt im Abstand von 2 Schuljahren. Die Bestätigung von Entgeltänderungen erfolgt durch den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung des Kreistages des IIm-Kreises.
4. Die Musikschule vermietet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Instrumente an Schüler. In begründeten Fällen können an Personen, die nicht Schüler der Musikschule sind, Instrumente vermietet werden. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist in der Entgeltordnung geregelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau tritt am 1. August 2009 in Kraft.
2. Damit tritt die Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 27. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 08/03 vom 01. Juli 2003, außer Kraft.

Arnstadt, 27. Mai 2009

Dr. B. Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Der Unterrichtsvertrag kommt nach Anmeldung (in den Geschäftsstellen oder Online) und beiderseitiger Unterzeichnung zustande. Aus dem Vertrag geht die Höhe und Fälligkeit der Entgelte hervor.

2. Entgelte

- (1) Für den Unterricht an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für die Leistungen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sind der Entgeltordnung zu entnehmen. Im Abstand von 2 Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung.
- (3) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer Leistungen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau in Anspruch nimmt.
- (4) Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei der Berechnung der Entgelte wird zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden. Als Erwachsene gelten Personen, die zum Schuljahresbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Schüler und Lehrlinge über 18 Jahre gelten die Entgelte für Kinder bzw. Jugendliche.
- (6) Das Schuljahresentgelt ist in 2 Raten - jeweils zum 1. November und zum 1. Mai – fällig. Familien, deren Entgelt mehr als 1000,00 € im Schuljahr beträgt, können die Entgelte in 4 Raten - jeweils zum 1. November, 15. Januar, 1. Mai und 15. Juni – entrichten. Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse, Schnupperunterricht) können abweichende Fälligkeitstermine vom Leiter der Musikschule festgelegt werden.
- (7) Die Entrichtung der Entgelte hat vorzugsweise durch Lastschriftzug zu erfolgen. Sie können auch auf eines der Konten des Landratsamtes des IIm-Kreises eingezahlt oder überwiesen werden.

3. Unterrichtsbeginn und Ende

- (1) Das Unterrichtsentgelt wird als Schuljahresentgelt entrichtet.
- (2) Entsprechend der Definition des Thüringer Schulgesetzes beginnt das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres. In den Ferien und an allen anderen schulfreien Tagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres. Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird das Jahresentgelt anteilig erhoben.
- (4) Die Entgeltschuld entsteht ab dem 1. des Monats in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel des Schuljahresentgeltes.
- (5) Bei Ablauf zeitlich befristeter Ausbildung (Kurse, Schnupperunterricht) bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltspflicht.

4. Kündigung und Austritt aus der Musikschule

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31. Januar und zum 31. Juli möglich. Die Kündigung muss fristgerecht und in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine außerordentliche Kündigung – zum jeweiligen Monatsende - möglich. Beendet ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres den Unterricht, so wird bis zum Austritt für jeden Monat des laufenden Schuljahres ein Zehntel des Schuljahresentgeltes erhoben.

Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:

- schwere Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich machen
- unvorhergesehener Ortswechsel.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.
Die Entscheidung obliegt dem Leiter der Musikschule.

(3) Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:

- durch das Verhalten des Schülers eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr möglich ist
- der Entgeltschuldner trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

Bei einer Kündigung nach diesem Absatz wird das Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung berechnet.

5. Ermäßigung von Entgelten

(1) Auf schriftlichen Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) Familienermäßigung

- für das 2. Familienmitglied	15 %
- für das 3. Familienmitglied	30 %
- für das 4. Familienmitglied	50 %
- für das 5. und jedes weitere Familienmitglied	70 %

Unabhängig vom Anmeldedatum wird der Teilnehmer mit dem geringeren Gesamtentgelt ermäßigt. Die Ermäßigung betrifft das Gesamtentgelt des Familienmitglieds.

b) Mehrfächerermäßigung

Erhalten Teilnehmer Unterricht in mehreren entgeltpflichtigen Fächern, wird das Teilnehmerentgelt ab dem zweiten Fach um jeweils 15 % ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt auf das Fach mit dem geringeren Entgelt.

c) Sozialermäßigung

1. Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 50 % ermäßigt:

- Studenten ohne auf Dauer ausgerichtete Erwerbstätigkeit
- Personen, die den freiwilligen Wehrdienst oder den Freiwilligendienst leisten
- Teilnehmer des Thüringen Jahres
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2. Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 75 % ermäßigt:

Arbeitssuchende, Bezieher von Leistungen der Arbeitsagentur oder des Jobcenters IIm-Kreis und Bezieher von Leistungen nach SGB XII bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung.

Die Ermäßigung nach Punkt 1 und 2 bezieht den angesprochenen Personenkreis sowie deren Kinder ein.

- (2) Bei Vorliegen mehrerer Gründe für die Ermäßigungen wird nur eine Form der Ermäßigung für einen Teilnehmer gewährt. Die Auswahl liegt beim Teilnehmer.
- (3) Begabtenförderung in Form einer entgeltfreien zusätzlichen Wochenunterrichtsstunde kann nach Einschätzung der Fachlehrer und dem Leiter der jeweiligen Hauptstelle gewährt werden. Bedingung hierfür ist, dass der Schüler im Fach Musiklehre angemeldet ist oder den Kurs (2 Jahre) erfolgreich beendet hat.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen ist, dass der Schüler seinen Hauptwohnsitz im Ilm-Kreis hat.
- (5) Von der Ermäßigung ausgenommen sind Ergänzungsfächer (Ensemblemusizieren ohne Hauptfach und Musiklehre) und Kurse von zeitlich begrenzter Dauer (z. B. Babykurs, Schnupperkurs) sowie die Überlassung von Instrumenten.

6. Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Auf schriftlichen Antrag wird bei attestierter Krankheit ab der 5. Krankheitswoche das anteilige Jahresentgelt für versäumte Unterrichtsstunden nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird ab der 5. Woche das anteilige Jahresentgelt auf schriftlichen Antrag nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
- (3) In beiden Fällen errechnet sich der zu erstattende Anteil aus dem Jahresentgelt, geteilt durch die Jahresunterrichtswochen, multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden. Anträge sind bis zum 31. Juli des entsprechenden Schuljahres zu stellen.
- (4) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn er durch Rundfunk- bzw. Fernsehdurchsagen für allgemeinbildende Schulen ausgesetzt wird (Fälle von höherer Gewalt). Eine Entgelterstattung wird dafür nicht gewährt.

7. Überlassen von Instrumenten der Musikschule

- (1) Instrumente werden nur Schülern der Musikschule Arnstadt-Ilmenau überlassen.
- (2) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von einem Schuljahr überlassen. Über Verlängerungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- (3) Mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses sind die Instrumente zurück zugeben.
- (4) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Entgeltordnung. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt nach den Festlegungen im Punkt 2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Hausordnung

Die Musikschule Arnstadt-Ilmenau verfügt über eigene und angemietete Räume und genießt in mehreren Schulen und weiteren Gebäuden Gastrecht. Es gilt die Hausordnung des Landratsamtes. Sie ist in den Geschäftsstellen der Musikschule einzusehen und im Internet veröffentlicht.

9. Haftung

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln ihrer Mitarbeiter.

10. Meldepflicht

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltberechnung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

11. Sonstige Regelungen

Im Text verwendete Bezeichnungen gelten in gleicher Weise sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

12. Gültigkeit und Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 1. August 2011 in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Damit treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 27. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 9/09 vom 9. Juni 2009, außer Kraft.

Arnstadt, den 28. Juni 2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises

Entgeltordnung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau

Unterrichtsentgelte

Schuljahresentgelt in Euro pro Person

(1) Grundstufe/Frühmusikalische Ausbildung/Klassenmusizieren

- | | | |
|---|--|--------|
| 1. Musikalische Früherziehung
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche) | | 180,00 |
| Babykurs (11 Wochen)
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, 11 Wochen) | | 45,00 |
| 2. Instrumentenkarussell
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, inklusive
Instrumentenmiete für ein Schuljahr) | | 240,00 |
| 3. Klassenmusizieren (Kooperationsprojekte zwischen
Musikschule und allg.-bild. Schule inklusive
Instrumentenmiete für ein Schuljahr) | | 240,00 |

(2) Instrumental- und Vokalausbildung:

- | | <u>Kinder</u> | <u>Erwachsene</u> |
|--|---------------|-------------------|
| 1. Einzelunterricht
(1 Stunde zu 30 Minuten pro Woche) | 420,00 | 564,00 |
| 2. Einzelunterricht
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche) | 516,00 | 684,00 |
| 3. Partnerunterricht für 2 Schüler
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche) | 384,00 | 516,00 |
| 4. Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche) | 324,00 | 432,00 |

(3) Tanz

- | | | |
|---|--------|-----|
| 1. Tanz
(1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche) | 192,00 | --- |
| 2. Tanz
(1 Stunde zu 90 Minuten pro Woche) | 258,00 | --- |

(4) Unterricht in Ergänzungsfächern:KinderErwachsene

1. Ergänzungsfächer für Teilnehmer ohne Hauptfachunterricht
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche) 66,00 90,00
(Für Ensemblesmusizieren, z. B. Chor, Orchester, Kammermusikgruppen etc., wird kein Entgelt erhoben, wenn der Teilnehmer Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule erhält.)
2. Musiklehre
(1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche) 54,00 72,00

(5) Schnupperunterricht

Wenn organisatorisch möglich, kann so genannter Schnupperunterricht gegeben werden. Dieser ist auf die Dauer eines Monats begrenzt. Das Entgelt beträgt 1/10 des jeweiligen Jahresentgeltes. Mündet der Unterricht in einen regulären Vertrag, wird das gezahlte Entgelt auf das Jahresentgelt angerechnet.

(6) Kurse und Projekte

Für Kurse und Projekte (z. B. berufsbegleitende Lehrgänge, sonstige Ergänzungsangebote) wird von den Teilnehmern zu Beginn des Kurses/Projekt es bzw. Schuljahres ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

(7) Überlassung von Instrumenten

Das Entgelt für die Nutzung von Leih-Instrumenten außer Haus wird nach deren Anschaffungswert gestaffelt und beträgt:

Anschaffungswert (€)	Nutzungsentgelt/Jahr (€)	Anschaffungswert (€)	Nutzungsentgelt/Jahr (€)
bis 200	24,00	> 900 – 1.000	120,00
> 200 - 300	36,00	> 1.000 – 1.100	132,00
> 300 - 400	48,00	> 1.100 – 1.200	144,00
> 400 - 500	60,00	> 1.200 – 1.300	156,00
> 500 - 600	72,00	> 1.300 – 1.400	168,00
> 600 - 700	84,00	> 1.400 – 1.500	180,00
> 700 - 800	96,00	> 1.500 – 1.600	192,00
> 800 - 900	108,00	> 1.600 – 1.700	204,00

(8) Tonstudio, Cembalo, Saalnutzung

Nutzungsgegenstand	Nutzungsentgelt (€)	
	pro Tag	pro 2 Stunden
Cembali		
Cembalo Arnstadt	150,00	
Cembalo Ilmenau	200,00	
Tonstudio nur Technik		
Mikrofon incl. Kabel und Ständer	20,00	
Kopfhörer	5,00	
Monitorbox	15,00	
Nutzung		
Saal und Garderobe in Ilmenau oder Arnstadt	90,00	45,00
Tonstudio in Ilmenau	70,00	35,00
Saal, Garderobe und Tonstudio in Ilmenau	160,00	80,00

(9) Aufwandsentschädigung für Veranstaltungen

Für die Gestaltung von Veranstaltungen Dritter, wie zum Beispiel musikalische Umrahmungen, wird eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht. Die Höhe liegt im Ermessen des Leiters der Musikschule.

Arnstadt, den 28. Juni 2011

Dr. B. Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE ARNSTADT-ILMENAU

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Hauptstellen und die Nebenstellen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau.

§ 2 Schuljahr

a) Das Schuljahr der Musikschule Arnstadt-Ilmenau entspricht dem der öffentlichen allgemein bildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

b) Die Ferien und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Freistaates Thüringen. Wenn darüber hinaus aus anderen Gründen die örtlichen Schulen geschlossen sind, findet der Unterricht an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau an diesen Tagen ebenfalls nicht statt.

§ 3 Unterrichtsorte

a) Die Hauptstellen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau befinden sich in 99310 Arnstadt Unterm Markt 1 sowie in der Paul-Löbe-Str. 1 in 98693 Ilmenau.

b) Um Schülern des Kreisgebietes den Zugang zur Musikschule zu erleichtern, können Nebenstellen unterhalten werden.

§ 4 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau erfolgt nach den Grundsätzen des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

a) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- der elementaren Musikerziehung der frühmusikalischen Ausbildung
- dem instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- dem instrumentalen und vokalen Einzelunterricht in der Mittelstufe
- dem instrumentalen und vokalen Einzelunterricht in der Oberstufe

b) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse in Ergänzungsfächern eingerichtet.

c) Bestandteil der Musikschulausbildung ist der Fachbereich Tanz.

§ 5 Allgemeines / Teilnahmebedingungen

- a)** Bei der Aufnahme in die Musikschule wird die Wahl des Instrumentes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Musikschule weitest möglich dem Wunsch des Teilnehmers überlassen. Bei Überbelegung eines Faches bzw. nicht vorhandener Kapazität wie auch bei Feststellung von besonderen Fähigkeiten auf einem anderen Instrument empfiehlt die Schulleitung Ausweichvarianten.
- b)** Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule verpflichtet. Erkrankungen oder sonstige Verhinderungen sind umgehend in der Geschäftsstelle oder dem Fachlehrer zu melden.
- c)** Jeder Teilnehmer kann zum Mitwirken an einem Ensemble der Musikschule herangezogen werden.
- d)** Öffentliches Auftreten der Schüler in den von der Musikschule Arnstadt-Ilmenau unterrichteten Fächern bedarf der Genehmigung des Fachlehrers und der Schulleitung.
- e)** Über die Teilnahme am Unterricht stellt die Musikschule Teilnahmebestätigungen aus.

§ 6 Anmeldung, Aufnahme

- a)** Anmeldungen zur Aufnahme in die Musikschule sind auf einem in der Musikschule erhältlichen Vordruck schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b)** Anmeldungen zum Instrumental- und Gesangsunterricht sind auch während des Schuljahres möglich.
- c)** Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter in Absprache mit den Fachlehrern und unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Gegebenheiten.
- d)** Die Aufnahme in die Musikschule Arnstadt-Ilmenau erfolgt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages.
- e)** Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Aufnahmeanträgen nicht berechtigt.

§ 7 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- a)** Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Teilen nur unter Einhaltung einer 4- wöchigen Kündigungsfrist zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende gekündigt werden.
- b)** Abmeldung von der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung sind nur zum Kursende möglich.
- c)** In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen erlassen.
- d)** Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule Arnstadt-Ilmenau zu richten.

§ 8 Ausschluss

- a)** Der Leiter der Musikschule kann nach Absprache mit den Fachlehrern und Anhörung der Erziehungsberechtigten, Schüler zeitweilig oder völlig vom Besuch der Musikschule ausschließen,
 - wenn in grober Weise gegen die Schulordnung verstoßen wurde,
 - wenn bei mangelnder Begabung, fehlendem Fleiß oder Desinteresse eine Fortführung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint,
 - wenn dem Unterricht über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben wurde.
- b)** Ist der Schüler (Gebührensschuldner) mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, kann der Schüler vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.
- c)** Über den Ausschluss werden die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

§ 9 Instrumente/Lernmittel

- a) In der Regel sollte jeder Teilnehmer zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule Arnstadt-Ilmenau können Instrumente ausgeliehen werden.
- b) Für ausgeliehene Instrumente ist ein gesonderter Mietvertrag entsprechend der Gebührensatzung § 6 abzuschließen.
- c) Lernmittel (Noten, Zubehör etc.) müssen vom Schüler finanziert werden.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrer besteht nur während der Unterrichtszeit. Bei Konzerten und Vorspielen beginnt die Aufsichtspflicht am Treffpunkt zur vereinbarten Zeit. Sie endet mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 12 Haftung

Alle Schüler/innen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sind gegen Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg zur Schule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause, sowie während des Unterrichts oder bei sonstigen Veranstaltungen der Musikschule ereignen, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs versichert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die im Landratsamt des IIm-Kreises eingesehen werden können.

§ 13 Sonstiges

Jeder Schüler hat bei Änderungen der Personalien oder Wohnungswechsel dem Sekretariat der Musikschule Arnstadt-Ilmenau umgehend Mitteilung zu machen.

§ 14 Hausordnung

Die jeweilige Hausordnung der Hauptstelle bzw. der Außenstellen der Musikschule Arnstadt-Ilmenau sind Bestandteil dieser Schulordnung.